

Stadt Riedenburg  
St.-Anna-Platz 2  
93339 Riedenburg

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 4 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 69 „Solarpark Harlanden“**

Endfassung vom 22.06.2021

### **Anlass und Ziel der Bebauungsplanaufstellung**

Der Stadtrat Riedenburg hat in seiner Sitzung am 21.10.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 69 „Solarpark Harlanden“ im Bereich der 805 (TF), 827, 833, 836 und 612 (TF), Gmkg. Eggersberg zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Photovoltaik beschlossen.

Anlass der Planung ist die Absicht eines Investors, auf dieser Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 17,94 ha. In einem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Abs. 3 BauGB wurde die Erschließung der Flächen und die Maßnahmen zum Ausgleich dargestellt. Die Erschließung der Freiflächenphotovoltaikanlage erfolgt über bestehende Zufahrten von dem zwischen den Teilflächen verlaufenden Flurweg aus.

Da der Geltungsbereich im rechtskräftigen Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt war, wurde im Parallelverfahren eine Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Riedenburg durchgeführt entsprechend ebenfalls ein Sondergebiet für Photovoltaik darzustellen.

### **Gesetzliche Grundlage**

Die Baurechtschaffung erfolgte auf der Grundlage des Baugesetzbuches.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan stellte für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Fläche wurde im Parallelverfahren in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik umgewidmet.

Die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung wurde mit Beschluss des Stadtrates Riedenburg vom 22.10.2019 in der Fassung vom 22.06.2021 festgestellt.

### **Verfahrensablauf**

#### **1. Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 22.10.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

#### **2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.06.2020 hat in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.07.2020 stattgefunden.

#### **3. frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.08.2020 hat in der Zeit vom 07.09.2020 bis 07.10.2020 stattgefunden.

#### **4. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der vom Stadtrat am 09.02.2021 gebilligten Fassung vom 09.02.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.03.2021 bis 16.04.2021 beteiligt.

#### 5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans in der vom Stadtrat am 09.02.2021 gebilligten Fassung vom 09.02.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.03.2021 bis 15.04.2021 öffentlich ausgelegt.

#### 6. Satzungsbeschluss

Die Stadt Riedenburg hat mit Beschluss des Stadtrats vom 22.06.2021 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 22.06.2021 als Satzung beschlossen.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst. Er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung sowie zu Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsbedarf. Aussagen zu Planungsalternativen und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines Schutzgebietes nach Naturschutzgesetz, eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes. Die Schutzzone des Naturparks, die gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiet Schutzzone im Naturpark "Altmühltal" geschützt ist, beginnt direkt östlich, nördlich und westlich des Geltungsbereiches im Bereich des Waldes. Auf Rückfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde wurde mitgeteilt, dass die Abgrenzung, die in der offiziellen Verordnung auf Maßstabebene 1:25.000 dargestellt wird, im Bereich der Planung so interpretiert werden kann, dass der Waldrand die Grenze der Schutzzone darstellt. Da sich die Planung auf die Ackerflächen beschränkt, kann demnach davon ausgegangen werden, dass die Anlage nicht innerhalb der Schutzzone liegt sondern lediglich angrenzt. (Mail Herr Deifel vom 13.11.2019). Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Natura 2000. Die im Bereich der Planung vorhandenen Gehölzgruppen entlang des Flurweges und an der südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 836 sind in der Bayerischen Biotopkartierung als Teilflächen 001-004 des Biotops Nr. 7036-0017 „Hecken in den Fluren "Steig" und "Marteräcker"“ erfasst. Die im Bereich der Planung vorhandenen Gehölzgruppen sind neben der Biotopkartierung auch im Arten- und Biotopschutzprogramm als lokal bedeutsam erfasst. Diese Biotope werden durch die Planung nicht berührt. Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden, unvermeidlichen Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Der erforderliche Ausgleichsbedarf kann vollständig auf internen Ausgleichsflächen in den Randbereichen des Geltungsbereiches gedeckt werden, die gleichzeitig zur Eingrünung der Anlage dienen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die bauliche Nutzung zu erwarten sind.

### **Abwägungsvorgang**

#### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Vorentwurf sowie der Entwurf der Planung lagen in den oben genannten Zeiträumen bei der Stadt Riedenburg zur Einsicht öffentlich aus.

Von Seiten der Bürger wurden im Rahmen der frühzeitigen und der regulären Beteiligung der Öffentlichkeit zwei Stellungnahmen abgegeben. In der ersten Stellungnahme wurde darum gebeten, aufgrund der Lage des Planungsgebiets am Waldrand einen Baumwurfbereich von einer Bebauung freizuhalten. Diese Forderung konnte als erfüllt betrachtet

werden, da in der Entwurfsfassung entsprechend der Stellungnahme des AELF ein Abstand von 30 m zu den Waldrändern eingearbeitet wurde.

In der zweiten Stellungnahme wurde angemerkt, dass der Flurweg auf Flurnummer 800/4 für die Erschließung des Sondergebiets nicht ausreichend wäre und der angrenzende Flurweg auf Flurnummer 879/2 für die Zufahrt verwendet wird. Außerdem wird im Zuge der Errichtung und Bewirtschaftung der PV-Anlage eine negative Auswirkung auf die angrenzenden Wirtswegen und dadurch entstehende Kosten für die Instandsetzung dieser Wege befürchtet. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Flurweg auf Flurnummer 800/4 für die Erschließung der Fläche ausreichend ist und es nicht vorgesehen ist, dass der Weg auf Flurnummer 879/2 für die Zufahrt verwendet wird. Zudem ist auf dem Bebauungsplan bereits der Hinweis enthalten, dass Schäden, die im Zuge der Errichtung der PV-Anlage entstehen, durch den Betreiber der Anlage zu beseitigen sind. Des Weiteren ist anzumerken, dass während der Betriebsphase der Anlage die Anlage nur sehr selten und nicht mehr mit schweren Geräten angefahren werden muss. Die Belastung der Zufahrtswege ist geringer als bei der bisherigen Nutzung als Ackerfläche. Daher ist kein übermäßiger Verschleiß zu erwarten.

Als weiterer Punkt wurde in der Stellungnahme aufgeführt, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Jagdflächen verloren gehen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass etwaige Ansprüche der Jagdpächter gegenüber der Jagdgenossenschaft unter Einbeziehung des Anlagenbetreibers geregelt werden.

## **Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden**

### Landwirtschaftliche Belange

Die grundsätzlichen Bedenken der landwirtschaftlichen Fachstellen gegenüber der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen wurden zur Kenntnis genommen, diese jedoch als unvermeidbar angesehen, um zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien beitragen zu können, da ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen. Weitere Forderungen von Seiten des AELF bezüglich des Rückbaues der Anlage, der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen, der Beweidung der Anlage waren in der Planung bereits berücksichtigt, im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen oder in privatrechtlichen Verträgen zu regeln.

### Forstwirtschaftliche Belange

Von Seiten des Amtes für Forstwirtschaft wurde empfohlen, einen Abstand zum Wald von 30 m einzuhalten. Der Vorschlag konnte als erfüllt betrachtet werden, da in der weiteren Planung ein Abstand von 30 m zu den Waldrändern eingearbeitet wurde.

Als weiterer Punkt wurde in der Stellungnahme aufgeführt, dass im Fallbereich der Bäume keine Einfriedungen erstellt werden dürfen. Diese Forderung konnte als erfüllt betrachtet werden, da in der Planung die Fallbereiche der Bäume als Ausgleichsfläche geplant sind und die Ausgleichsflächen grundsätzlich nicht eingezäunt werden dürfen. Dies ist in der Planung entsprechend auch nicht vorgesehen.

### Belange des Immissionsschutzes:

Es wurden keine Bedenken vorgebracht.

### Naturschutz und Landschaftspflege:

Die Festsetzungen zur Grünordnung wurden auf Grund der Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung konkretisiert.

### Vorhandene Freileitungen

Die Bayernwerk Netz GmbH wies im Zuge der frühzeitigen Beteiligung auf die im Bereich der Planung verlaufenden 20-KV und 100-KV Freileitungen sowie deren Schutzzonenbereiche. Die Lage der Freileitungen mit den Schutzzonenbereichen wurde in die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen.

Die Hinweise auf die Richtigkeit des Leitungsverlaufs und Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen in den angegebenen Schutzzonenbereichen wurden bei den Hinweisen des Bebauungsplanes aufgenommen. Die weiteren Hinweise auf Abgrabungen und Bepflanzungen im Mastbereich, Einhaltung der Mindestabstände zu den Leiterseilen, Abstimmung im Detail mit der Bayernwerk über die Modulhöhe auf dem Flurstück Fl.Nr. 833, der Ausschluss der Bepflanzung mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern über 3,00 m, innerhalb der Leitungsschutzzone usw. wurden zur Kenntnis genommen und sind vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Im Zuge der regulären Beteiligung hat die Bayernwerk Netz GmbH keine Einwände gegen die Planung vorgebracht.

#### Landschaftliches Vorbehaltsgebiet:

Die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Niederbayern und regionaler Planungsverband wiesen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung auf die Lage der Flächen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 9 „Altmühltal und Weltenburger Enge“ hin und dass in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten gem. B II 1.3 die Siedlungstätigkeit vor allem auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie auf die Erfordernisse der Erholung und des Fremdenverkehrs besondere Rücksicht nehmen soll. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den überplanten Flächen um landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche handelt. Die Flächen werden durch mehrere Freileitungen überspannt, die zur technischen Überprägung der Landschaft beitragen. Auf Ebene des Bebauungsplanes wurden Festsetzungen zu Heckenpflanzungen getroffen, die die bereits vorhandenen Gehölzbestände ergänzen, die Anlagenteile in die Landschaft einbinden und zur Gliederung der Landschaft beitragen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und der technischen Vorprägung der Landschaft sowie der abgeschirmten Lage ohne nennenswerte Fernwirkung sind keine gravierenden Beeinträchtigungen zu erwarten, die den Zielen der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete entgegenstehen.

### **Abwägung mit möglichen Planungsalternativen**

Potentielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus dem Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie Regionalplanes, den Förderbedingungen des Erneuerbaren Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotopausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Flächen errichtet werden (LEP 6.2.3. (G)). Konkret werden in der Begründung zu diesem Grundsatz Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte genannt. Vom Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2017 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 110 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn oder auf bereits versiegelten Flächen befinden. Unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland eine entsprechende Verordnung erlässt, können außerdem Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünland in einem benachteiligten Gebiet gefördert werden. Das Bundesland Bayern hat am 7. März mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen diese Voraussetzungen geschaffen. Das Stadtgebiet Riedenburg fällt vollständig in diese Förderkulisse.

Innerhalb des sich aus den genannten Vorgaben ergebenden Suchraumes sind Standorte mit anderweitigen Vorbelastungen bezüglich des Landschaftsbildes sowie einer guten

Anbindung an das Stromnetz zu bevorzugen, die den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms entsprechen.

Innerhalb des Stadtgebietes stellt sich die Situation folgenderweise dar:

Versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind im Stadtgebiet der Stadt Riedenburg in der benötigten Größenordnung nicht verfügbar, eine Autobahn oder Bahnlinie ist im Stadtgebiet nicht vorhanden. Als Suchraum für potentielle Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind demnach die Acker- und Grünlandflächen, insbesondere mit bestehenden Vorbelastungen auf das Landschaftsbild und guten Anbindungsmöglichkeiten an das Stromnetz heranzuziehen.

Mögliche Alternativflächen mit entsprechenden Strukturen befinden sich im Bereich westlich von Hattenhausen, westlich von Thann und zwischen Thann und Georgenbuch.

Gegenüber diesen Flächen ist der gewählte Planungsbereich aufgrund der direkten Nähe zur Umspannstation und der Abgeschlossenheit des Landschaftsausschnittes, die der Vermeidung von Fernwirkungen zu Gute kommt, zu bevorzugen. Da eine direkte Einspeisung des produzierten Stroms durch Anschluss an die vorhandene Umspannstation möglich ist werden keine zusätzlichen Kabeltrassen notwendig. Anderweitige Flächen, die zu bevorzugen wären, sind nicht erkennbar.

Auf Ebene des Bebauungsplanes sind Planungsalternativen innerhalb des Geltungsbereiches zu betrachten.

Die Erschließung der Fläche wird durch die vorhandenen Zufahrten vorgegeben, hier sind keine sinnvollen Alternativen vorhanden. Es wurde allerdings darauf geachtet, möglichst bereits aus der landwirtschaftlichen Nutzung vorhandene Zufahren zu verwenden, insbesondere im Bereich des nordwestlichen Teilbereichs, der vom angrenzenden Flurweg weitgehend durch eine Hecke getrennt ist. Auf diese Weise kann ein Eingriff in die Hecke vermieden werden.

Für die Anordnung der Ausgleichsflächen wurden verschiedene Varianten geprüft, bei denen die Ausgleichsflächen beispielsweise alle im Bereich der Waldränder angeordnet wurden. Die gewählte Anordnung macht einerseits eine Kombination der Eingrünung mit den erforderlichen Ausgleichsflächen möglich und verteilt andererseits den restlichen Ausgleichsbedarf auf möglichst große, zusammenhängende Flächen.

Die Baugrenzen ergeben sich aus den erforderlichen Abständen an den Grenzen, um eine Umfahrung zu ermöglichen. Sinnvolle Alternativen sind hier nicht zu erkennen.